



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 01.10.2025

2025/175

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.11.2025	

Betreff

Besetzung der Ausschüsse

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt die in Anlage 1 aufgeführten folgende Ausschussmitglieder gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Abs. 3 Satz 3 GO in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und deshalb auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung gestellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Sofern den Ausschüssen auch sachkundige Bürger bzw. Einwohner angehören sollen, so müssen dementsprechend auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden. Es ist rechtlich zulässig, auf den jeweiligen Listen die unterschiedlichen Bewerbergruppen getrennt nacheinander aufzuführen (OVG NRW, Beschluss vom 27.3.1990 – 15 A 2666/86 -, NWVBl. 1990, 265).

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Eine namentliche Nennung ist hier zwingend vorgeschrieben. Sofern sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Im Verfahren Hare/Niemeyer werden die Sitze getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürger abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sie für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Wahlvorschläge können von den Fraktionen und Gruppen des Rates gemacht werden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003. Hier sind folgende Leitsätze gebildet worden:

1. Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirk-same politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln.
2. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Listenverbindungen zur Verteilung von Ausschusssitzen immer dann zulässig sind,

- wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgen (Spiegelbildlichkeit) und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion gehen, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.

Das Innenministerium NRW hat in einem Erlass vom 12.03.2004 zu dem obigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ausgeführt, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Urteil lediglich Auslegungsregeln für § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW enthält; Wahlen nach § 50 Absatz 4 GO NRW (Benennung von Vertretern in Aufsichtsräten, Beiräten u. a.) waren nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Stimmberechtigt sind alle Ratsmitglieder (d.h. ohne Bürgermeister- § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW). Zu Mitgliedern der Ausschüsse (ausgenommen Haupt- und Finanzausschuss) können neben Ratsmitgliedern auch Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der Sachkundigen Bürger/innen darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (siehe § 58 Absatz 3 GO NRW).

Der Bürgermeister ist gesetztes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses und gleichzeitig dessen Vorsitzender. Er wird im Rahmen einer möglichen Verhältniswahl keinem Wahlvorschlag angerechnet.

„Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.“ (vgl. § 57 Absatz 1 S.7ff GO NRW)

Dies gilt nicht für den Kommunalwahl- und Wahlprüfungsausschuss.

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 2. März 2004 haben Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts zur Besetzung dieses Ausschusses ebenfalls keinen Anspruch auf Entsendung eines beratenden Mitgliedes.

Ratsmitglieder haben nach § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören

.